



Gemeinde Rümlingen

Baselland

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Rümlingen

Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 23. November 2018
In Kraft seit 1. Januar 2018

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rümelingen beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG) das nachfolgende Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen.

§ 1 Regelungsbereich und Definition

- ¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:
 - a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
 - b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
 - c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
 - d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.
- ² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.
- ³ Finanzierungslücken sind
 - a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung
 - b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.
- ⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

- ¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung der entsprechenden Pflegestufe, im günstigsten der fünf Heime in Gelterkinden, Läuelfingen, Ormalingen, Sissach und Thürnen, per 1. Januar des jeweiligen Jahres.
- ² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist und welches sich in einem zumutbaren geografischen Umkreis zu den in Absatz 1 genannten Heimen befindet.
- ³ Sofern eine Person ins Alters- und Pflegeheims Homburg in Läuelfingen zieht, sind die Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und den jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung der entsprechenden Pflegestufe im zweit teuersten der in Absatz 1 genannten Heime beschränkt.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge, dem betreffenden Alters- und Pflegeheim aus, in dem sich die Person aufhält, falls dieses Heim auf den Rechnungen an die Heimbewohner den Gemeindebeitrag ausweist und als rückzahlungspflichtig bezeichnet. Ansonsten werden die Zusatzbeiträge direkt an die begünstigte Person ausgerichtet.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

- ¹ Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge können bei den Bewohnerinnen und Bewohner samt Zinsen zurückgefordert werden, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.
- ² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet.

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 6 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt bei Bedarf allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 7 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.
- ² Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2018.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG RÜMLINGEN

Der Präsident:

Matthias Liechti

Die Gemeindeverwalterin:

Nicole Bürgin

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 22. Februar 2019.

Verfügung

Vom 22. Februar 2019 / DS

Einwohnergemeinde Rümelingen: Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen - Genehmigung

I.

Am 23. November 2018 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rümelingen das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 180) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen, SGS 140.25).

b) Das Reglement ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

///: Das Reglement vom 23. November 2018 zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Einwohnergemeinde Rümelingen wird genehmigt und wird rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Finanz- und Kirchendirektion
Der Vorsteher



RR Dr. A. Lauber

Verteiler:

- Gemeinderat Rümelingen (per Mail)
- Statistisches Amt, Gemeindefinanzen (per Mail, mit Reglement)
- Stabsstelle Gemeinden